

Berücksichtigung des für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und die Beförderung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr sowie die Beförderung der Veredelungserzeugnisse erforderlichen Zeitaufwands festgesetzt. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

(2) Im Rahmen des Verfahrens des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr wird die Frist, innerhalb welcher die Ersatzwaren in das Zollgebiet wiedereingeführt werden müssen, unter Berücksichtigung des für den Austausch der Waren der vorübergehenden Ausfuhr und die Beförderung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr sowie die Beförderung der Ersatzwaren erforderlichen Zeitaufwands festgesetzt. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr.

(3) Die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse nach Absatz 1 und die Einfuhr der Ersatzwaren nach Absatz 2 gilt als erfolgt, wenn diese Erzeugnisse

- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder
- in eine Freizone verbracht oder in das Zollagervverfahren oder den aktiven Veredelungsverkehr übergeführt oder
- in ein Versandverfahren des internationalen Verkehrs übergeführt worden sind.

(4) Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung dieses Artikels ist der Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr des für die Verbringung in die Freizone verwendeten Dokuments oder der Anmeldung zur Überführung in eines der in Absatz 3 genannten Zollverfahren.

§ 13

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Verlängerung der Frist auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

Abschnitt III

Ausbeute

§ 14

Unbeschadet § 15 wird die Ausbeute im Sinne des § 7 Absatz 3 der Verordnung spätestens zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten des oder der durchzuführenden Veredelungsvorgänge, sofern sie festliegen, oder anderenfalls unter Berücksichtigung von im Zollgebiet verfügbaren Angaben über Vorgänge der gleichen Art festgesetzt.

§ 15

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Zollbehörde die Ausbeute nach der Überführung der Waren in den Veredelungsverkehr, jedoch spätestens im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Veredelungserzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festsetzen.

Abschnitt IV

Inanspruchnahme des Veredelungsverkehrs

Normales Verfahren der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr

§ 16

(1) Die Inanspruchnahme des passiven Veredelungsverkehrs setzt die Abgabe einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr voraus. Die Anmeldung wird nachstehend „Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr“ genannt.

(2) Die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr muß auch den Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

(3) Der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr ist die Anmeldung zur Überführung in den Veredelungsverkehr beizufügen.

(4) Wird in Fällen nach § 12 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Ablauf der nach § 7 der Verordnung festgesetzten Frist vorgelegt, so sind

dieser Anmeldung alle Nachweise beizufügen, die die Prüfung ermöglichen, daß die Veredelungserzeugnisse oder Ersatzwaren fristgerecht wiedereingeführt worden sind.

§ 17

(1) Handelt es sich bei den Veredelungsvorgängen um eine gegen Entgelt oder kostenlos durchgeführte Ausbesserung ohne kommerziellen Charakter, so läßt die von der Zollbehörde bezeichnete Zollstelle auf Antrag des Anmelders zu, daß die Abgabe der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zugleich als Bewilligungsantrag gilt. In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Anmeldung erteilt und diese Annahme ist ihrerseits abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Ausbesserungen ohne kommerziellen Charakter Ausbesserungen von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung, die

- gelegentlich erfolgen und
- ausschließlich Waren betreffen, die zum persönlichen Geoder Verbrauch des Einführers bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

(3) Der Nachweis, daß es sich um eine Ausbesserung ohne kommerziellen Charakter handelt, obliegt dem Antragsteller. Die Zollstelle gewährt die Erleichterungen nach Absatz 1 nur, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Vereinfachte Verfahren der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr

§ 18

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, läßt die Zollbehörde auf Antrag der Beteiligten unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen zu, daß

- a) die Anmeldung der Veredelungserzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr einige der verlangten Angaben nicht enthält;
- b) anstelle der Anmeldung ein Handels- oder Verwaltungspapier zusammen mit einem vom Anmelder Unterzeichneten Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgelegt wird;
- c) die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr ohne Gestellung der Waren und vor Abgabe der Anmeldung erfolgt.

(2) Ist das vereinfachte Verfahren nach Absatz 1 Buchstabe c zugelassen, so hat der Inhaber der Bewilligung die Pflicht,

- a) der Zollbehörde in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten das Eintreffen der Veredelungserzeugnisse mitzuteilen und ihr alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch machen zu können;
- b) die Veredelungserzeugnisse in seiner Buchführung anzuschreiben. Die Anschreibung hat in der von der Zollbehörde vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten zu erfolgen. Sie muß das Anschreibedatum enthalten. Die Anschreibung kann durch jede andere von der Zollbehörde festgelegte Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet, insbesondere durch die Anwendung eines Daten Verarbeitungsverfahrens;
- c) sämtliche Unterlagen betreffend die Überführung der wiedereingeführten Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr, zur Verfügung der Zollbehörde zu halten.

(3) Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung eines vereinfachten Verfahrens solchen Personen,

- a) die nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Veredelungsverkehrs bieten;
- b) deren Buchführung der Zollbehörde nicht die Möglichkeit gibt, die Veredelungsvorgänge im Falle einer beantragten Vereinfachung nach Absatz 1 Buchstabe c zu überwachen.

Die Zollbehörde kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Veredelungsverkehre durchführen.